



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Reinhardstraße 52
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 21. Juni 2019

BETREFF **Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Fällen des § 18 Abs. 4a UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018

- III C 3 - S 7015/17/10002 (2018/0979679) - (BStBl 2018 I Seite 1402);

Ihr Schreiben vom 21. März 2019;

Mein Schreiben vom 6. Mai 2019

- III C 3 - S 7340/19/10008 :001 (2019/0371706) -

GZ **III C 3 - S 7340/19/10008 :001**

DOK **2019/0519787**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben vom 21. März 2019 teile ich Ihnen mit, dass ich die Angelegenheit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erneut erörtert habe. Im Ergebnis sprechen sich Bund und Länder dafür aus, an der Anpassung des Abschnitts 18.2 UStAE unverändert festzuhalten.

Wie ich Ihnen bereits mit o. g. Schreiben vom 6. Mai 2019 mitgeteilt habe, sind die Änderungen erforderlich geworden, damit Deutschland den im Bereich des innergemeinschaftlichen Handels bestehenden Verpflichtungen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten vollumfänglich nachkommen kann. Zum anderen dienen sie der Durchführung bestimmter verwaltungsinterner Abgleiche, die in regelmäßigen Abständen zu betrugsbehafteten Sachverhalten erfolgen und im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens notwendig sind. Für Zwecke eines vollständigen Datenbestands war es hierfür

Seite 2 erforderlich, auch die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG in diesen zeitnahen Abgleich einzubeziehen.

Ich weise erneut darauf hin, dass die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG nur erforderlich ist, wenn einer der Tatbestände des § 18 Abs. 4a UStG tatsächlich erfüllt ist. Mit der Anpassung des Abschnitts 18.2 UStAE war insoweit keine rechtliche Änderung verbunden. Die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung war auch vor der klarstellenden Anpassung des Abschnitts 18.2 UStAE grundsätzlich erforderlich, sofern einer der Tatbestände des § 18 Abs. 4a UStG erfüllt war. Daran hat sich nichts geändert. Voranmeldungen sind weiterhin nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen Steuer für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze zu erklären ist. Insbesondere sind sog. Nullmeldungen nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.